

Sie können die QR Codes nutzen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 Stmk. ÖZV 2008 Erzeugerverkauf

Stmk. ÖZV 2008 - Steiermärkische Öffnungszeitenverordnung 2008

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.12.2017

Die Regelungen der §§ 2 bis 6 gelten sinngemäß in den Verkaufsstellen von Erzeugerinnen und Erzeugern.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at